

Modulbezeichnung		Kurzbezeichnung
Kommunikationsförderung		o6-GK-UK-092-m01
Modulverantwortung		anbietende Einrichtung
Inhaber/-in des Lehrstuhls für Sonderpädagogik IV		Institut für Sonderpädagogik
ECTS	Bewertungsart	zuvor bestandene Module
5	numerische Notenvergabe	--
Moduldauer	Niveau	weitere Voraussetzungen
1 Semester	grundständig	--
Inhalte		
<p>Es werden verschiedene spezielle Aufgaben und Methoden der Kommunikationsförderung vermittelt sowie Theorien zur menschlichen Kommunikation bearbeitet. Körpereigene und körperfremde Möglichkeiten der Kommunikation werden für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Schädigungsbildern untersucht. Diagnostische Fragestellungen unterstützen Planung und Reflexion individueller Förderansätze. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bilden die große Bandbreite der Kommunikationsförderung ab.</p>		
Qualifikationsziele / Kompetenzen		
<p>Die Studierenden erwerben ein grundlegendes Wissen über vielfältige Bereiche der Kommunikationsförderung im FS kmE. Die Studierenden lernen spezielle Aufgaben und Methoden im Bereich der Förderung kommunikativer Kompetenzen kennen. Analysen verschiedener individueller Bedingungen werden erstellt und reflektiert, bedeutsame individuelle Voraussetzungen werden hieraus erkannt, bewertet und mögliche Fördermaßnahmen abgeleitet.</p>		
Lehrveranstaltungen (Art, SWS, Sprache sofern nicht Deutsch)		
S + S (keine Angaben zu SWS und Sprache verfügbar)		
Erfolgsüberprüfung (Art, Umfang, Sprache sofern nicht Deutsch / Turnus sofern nicht semesterweise / Bonusfähigkeit sofern möglich)		
<p>a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 5 S.) oder c) Referat (ca. 30 Min.) oder d) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder e) mündliche Gruppenprüfung (6 Personen, je 10 Min.) oder f) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder g) Klausur (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 15 Min.). Die Teilmodulnote ergibt sich nur aus der Klausur.</p>		
Platzvergabe		
--		
weitere Angaben		
--		
Arbeitsaufwand		
--		
Lehrturnus		
--		
Bezug zur LPO I		
<p>§ 95 (1) 2. Geistigbehindertenpäd. Pädagogik bei geistiger Behinderung SO § 96 (1) 6. Körperbehindertenpäd. zwei weitere sonderpädagogische Fachrichtungen SO</p>		
Verwendung des Moduls in Studienfächern		
<p>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik Geistigbehindertenpädagogik (2013) Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik Körperbehindertenpädagogik (2013) Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik Geistigbehindertenpädagogik (2009) Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik Körperbehindertenpädagogik (2009)</p>		